

**Allied Quality
Assurance
Publication
(Nato-
Qualitäts-
Scherungs-
Druckschrift)**

**AQAP-2130
(3. Ausgabe)**

NATO- Qualitätssicherungsan- forderungen für Prü- fung und Test

**AQAP-2130
(3. Ausgabe)**

(November 2009)

NATO-Qualitätssicherungsanforderungen für Prüfung und Test

AQAP 2130
(3. Ausgabe)

(Dezember 2009)

Leerseite

NORDATLANTIKVERTRAGSORGANISATION (NATO)
NATO-STANDARDISIERUNGSAGENTUR (NSA)
NATO-BEKANNTGABEVERFÜGUNG

03. Dezember 2009

1. AQAP-2130 (3.Ausgabe) – NATO-QUALITÄTSSICHERUNGSANFORDERUNGEN FÜR PRÜFUNG UND TEST ist eine offene NATO-Druckschrift. Die Zustimmung der Staaten, diese Druckschrift zu übernehmen, ist in STANAG Nr 4107 niedergelegt.
2. Die Druckschrift AQAP 2130 (3. Ausgabe) ersetzt die Druckschrift AQAP 2130 (2. Ausgabe) und tritt bei Eingang in Kraft.
3. Die Ausgabe von Kopien dieser Druckschrift an Auftragnehmer und Lieferanten ist zulässig und wird befürwortet.

Juan A. MORENO
Vizeadmiral, SPNA
Leiter, NATO-Standardisierungsagentur

Leerseite

Änderungsnachweis

Datum der Änderungsanweisung	Durchgeführt am	Datum des In-Kraft-Tretens	Geändert von

Inhalt

Abschnitt	Seitenzahl
1.0 Allgemeines	1
1.1 Einleitung.....	1
1.2 Zweck.....	1
1.3 Anwendungsbereich.....	1
2.0 Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument	1
2.1 Organisatorische Übereinstimmung.....	1
2.2 Vertragliche Übereinstimmung.....	1
3.0 Aufbau der Anforderungen in AQAP 2130	2
3.1 Aufbau	2
3.2 Bezugsdokumente.....	2
3.3 Begriffsbestimmungen.....	3
4.0 Qualitätsmanagementsystem	4
4.1 Allgemeine Anforderungen.....	4
4.2 Dokumentationsanforderungen.....	4
5.0 Verantwortung der Leitung	5
5.1 Verpflichtung der Leitung	5
5.2 Kundenorientierung	5
5.3 Qualitätspolitik	5
5.4 Planung	5
5.5 Verantwortung, Befugnis und Kommunikation.....	6
5.6 Managementbewertung.....	6
6.0 Management von Ressourcen	7
6.2 Personelle Ressourcen	7
6.3 Infrastruktur	7
6.4 Arbeitsumgebung	7
7.0 Produktrealisierung	7
7.2 Kundenbezogene Prozesse	8
7.3 Entwicklung	8
7.4 Beschaffung.....	8
7.5 Produktion und Dienstleistungserbringung	9
7.6 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln	10
8.0 Messung, Analyse und Verbesserung	11
8.1 Allgemeines.....	11
8.2 Überwachung und Messung	11
8.3 Lenkung fehlerhafter Produkte.....	11
8.4 Datenanalyse	12
8.5 Verbesserung.....	12
9.0 NATO-Zusatzforderungen	13
9.1 Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Lieferanten und von Unterlieferanten sowie Unterstützung der Güteprüfung	13
9.2 Produkte für die Freigabe an den Beschaffer	13

1.0 Allgemeines

1.1 Einleitung

1.1.1 Das Dokument AQAP 2130 enthält die Qualitätsanforderungen der NATO. Ein System muss eingerichtet, dokumentiert, angewendet, aufrechterhalten, bewertet und verbessert und/oder beurteilt werden in Übereinstimmung mit nachstehenden Anforderungen.

1.2 Zweck

1.2.1 Das vorliegende Dokument enthält Anforderungen, deren ordnungsgemäße Anwendung Vertrauen in die Fähigkeit des Lieferanten schafft, Produkte gemäß den mit dem Beschaffer vereinbarten vertraglichen Anforderungen zu liefern.

1.3 Anwendungsbereich

1.3.1 Das vorliegende Dokument gilt in erster Linie für Verträge zwischen zwei oder mehreren Vertragsparteien.

1.3.2 Wird in einem Vertrag auf das vorliegende Dokument Bezug genommen, gilt dieses für alle zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen durch den Lieferanten erforderlichen Verfahren.

1.3.3 Das vorliegende Dokument kann auch intern von einem Lieferanten oder einem potenziellen Lieferanten verwendet werden, um die Qualitätsaspekte des Managementsystems (MS) abzudecken.

1.3.4 Soweit dies vom Beschaffer angegeben wurde, kann das vorliegende Dokument gemeinsam mit anderen einschlägigen Normen verwendet werden um Prozesse des Managementsystems zu führen und zu verwalten.

1.3.5 Sofern Widersprüche zwischen den vertraglichen Anforderungen und dem vorliegenden Dokument bestehen, sind die vertraglichen Anforderungen maßgebend.

2.0 Übereinstimmung mit dem vorliegenden Dokument

2.1 Organisatorische Übereinstimmung

2.1.1 Die Anforderungen in den Abschnitten 4 bis 9 des vorliegenden Dokuments sind erfüllt, sofern beim Lieferanten auf organisatorischer Ebene eine Übereinstimmung mit AQAP 2130 gegeben ist.

2.2 Vertragliche Übereinstimmung

2.2.1 Die Übereinstimmung eines Vertrages mit der vorliegenden Druckschrift ist gegeben, wenn die Anforderungen in Abschnitt 4 bis 9 erfüllt sind.

2.2.2 ANMERKUNGEN in dem vorliegenden Dokument gelten nicht als vertragliche Anforderungen.

3.0 Aufbau der Anforderungen in AQAP 2130

3.1 Aufbau

3.1.1 Eine Anforderungen im vorliegenden Dokument ist folgendermaßen aufgebaut:

- a. Titel
- b. NATO- oder ISO-Anforderung. Jede ISO-Anforderung kann mit einer oder mehreren NATO-Zusatzbestimmungen versehen sein. Die Zusatzbestimmungen werden im Anschluss an die ISO-Anforderung aufgeführt. Es gibt die folgenden Zusatzbestimmungen:
 - (1) "Ändere": Änderung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts der ISO-Anforderung(en).
 - (2) "Streiche": Streichung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts der ISO-Anforderung(en).
 - (3) "Setze": Hinzufügung eines Wortes oder mehrerer Wörter, eines Satzes und/oder eines Abschnitts der ISO-Anforderung(en). Hierbei ist zu unterscheiden zwischen:
 - (a) Hinzufügung einer NATO-spezifischen Anforderung.
 - (b) Verweis auf andere NATO-Qualitätssicherungsdruckschriften (AQAP's).

3.1.2 Wird in der ISO-Anforderung auf „die vorliegende internationale Norm“ verwiesen, ist hierunter „das vorliegende Dokument“ zu verstehen.

3.2 Bezugsdokumente

3.2.1 Normative Bezugsdokumente

ISO 9001:2008	Qualitätsmanagementsysteme - Anforderungen
ISO 9000:2005	Qualitätsmanagementsysteme – Grundlagen und Begriffe
ISO 10012:2003	Messmanagementsysteme – Anforderungen an Messprozesse und Messmittel

3.2.2 Informative Bezugsdokumente

AQAP2000	NATO-Grundsätze für einen systemintegrierenden Ansatz zur Qualität während des gesamten Lebenszyklus
AQAP2009	NATO-Leitfaden zur Anwendung der AQAP-2000-Reihe.
AQAP2105	NATO-Anforderungen für zu liefernde Qualitätsmanagementpläne.
AQAP2070	NATO-Prozess der gegenseitigen Güteprüfung
ACMP	Alliierte Druckschriften zum Konfigurationsmanagement.
ARMP	Alliierte Druckschriften zur Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit.
STANAG Nr. 4159:	NATO-Konfigurationsmanagementgrundsätze und –verfahren für Wehrmaterial im Rahmen gemeinsamer multinationaler Projekte
STANAG Nr 4174:	Alliierte Druckschriften zur Zuverlässigkeit und Materialerhaltbarkeit (ARMP).
STANAG Nr 4427:	Alliierte Druckschriften über das Konfigurationsmanagement (ACMP)

3.3 Begriffsbestimmungen

Soweit nicht anders angegeben, gelten die Begriffsbestimmungen gemäß ISO 9000:2005.

Beschaffer	Amtliche Stellen und/oder NATO-Organisationen, die mit einem Lieferanten („Supplier“) einen Vertrag abschließen, in welchem die Produkt- und Qualitätsforderungen festgelegt sind.
Konformitätsbescheinigung	Ein vom Lieferanten unterzeichnetes Dokument, in welchem die Übereinstimmung des Produkts mit den vertraglichen Anforderungen bescheinigt wird.
Güteprüfung	Güteprüfung ist das Verfahren, anhand dessen die zuständigen nationalen Behörden feststellen, dass die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt werden.
Güteprüfer	Güteprüfer handeln im Auftrag des Beschaffers und sind für die amtliche Qualitätssicherung zuständig.
Güteprüfer und/oder Beschaffer	Der Begriff „Güteprüfer und/oder Beschaffer,“ wurde im vorliegenden Dokument verwendet mit dem Ziel, dem Beschaffer automatisch in solchen Fällen die Zuständigkeit zu übertragen, in denen der Vertrag entweder keinen Güteprüfer vorsieht, oder aber dem bestellten Güteprüfer nicht die Befugnis zur Durchführung bestimmter Maßnahmen übertragen wurde.

Produkt	Ergebnis von Maßnahmen, Verfahren und Aufgaben. Ein Produkt kann Dienstleistungen, Gerät (Hardware), verarbeitete Materialien, Software oder auch eine Kombination hieraus einschließen. Ein Produkt kann materieller (beispielsweise Gerät oder verarbeitete Materialien) oder auch immaterieller (beispielsweise Wissen oder Konzepte) Natur oder eine Kombination aus beidem sein. Ein Produkt kann beabsichtigt (z.B. ein Angebot an Kunden) oder auch unbeabsichtigt (z.B. ein Schadstoff oder unerwünschte Auswirkungen) sein.
Qualitätsmanagementplan	Dokument eines Lieferanten, in welchem festgelegt ist, welche Verfahren und zugehörige Ressourcen durch wen und zu welchem Zeitpunkt auf spezifische Projekte, Produkte, Verfahren oder vertraglichen Anforderungen anzuwenden sind.
Untерlieferant	Bereitsteller von Produkten an den Lieferanten.
Lieferant	Organisation, die dem Beschaffer im Rahmen eines Vertrages Produkte bereitstellt.

4.0 Qualitätsmanagementsystem

4.1 Allgemeine Anforderungen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.1 "General requirements" (Allgemeine Anforderungen)

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat ein wirksames und wirtschaftliches Qualitätsmanagementsystem gemäß vorliegendem Dokument zu entwickeln, zu dokumentieren, einzurichten, zu bewerten und zu verbessern, das, soweit zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen erforderlich, den Anforderungen der Normen ISO 9001:2008, gerecht wird.

Der Beschaffer und/oder Güteprüfer behält sich das Recht vor, dieses System zurückzuweisen, sofern es auf den Vertrag anwendbar ist.

Objektive Nachweise im Hinblick auf die Wirksamkeit und Übereinstimmung des Systems mit dem vorliegenden Dokument, eingeschlossen Bewertungs-/Zertifizierungsverfahren einer Erst-, Zweit- und/oder Drittpartei sind dem Güteprüfer und/oder Beschaffer ohne weiteres zugänglich zu machen.

4.2 Dokumentationsanforderungen

4.2.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.1 "General" (Allgemeines).

4.2.2 Qualitätsmanagementhandbuch

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.2 "Quality Manual" (Qualitätsmanagementhandbuch).

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

Den letzten Teil von Satz a): "einschließlich Einzelheiten zu und Begründungen für jegliche Ausschlüsse (siehe unter 1.2)".

4.2.3 Lenkung von Dokumenten

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.3 "Control of documents" (Lenkung von Dokumenten).

4.2.4 Lenkung von Aufzeichnungen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 4.2.4 "Control of records" (Lenkung von Aufzeichnungen).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant stellt dem Güteprüfer und/oder Beschaffer die vertragsrelevanten Aufzeichnungen in einer mit dem Güteprüfer und/oder Beschaffer vereinbarten Form zur Verfügung.

5.0 Verantwortung der Leitung

5.1 Verpflichtung der Leitung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.1 "Management commitment" (Verpflichtung der Leitung).

5.2 Kundenorientierung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.2 "Customer focus" (Kundenorientierung).

5.3 Qualitätspolitik

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.3 "Quality Policy" (Qualitätspolitik).

5.4 Planung

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant legt, soweit nicht anders angegeben, vor Aufnahme der Arbeiten einen Qualitätsmanagementplan vor, der die vertraglichen Anforderungen für den Güteprüfer und/oder Beschaffer enthält. Der Qualitätsmanagementplan muss ein eindeutig gekennzeichnetes, separates Dokument oder Teil eines anderen Dokuments sein, dass im Rahmen des Vertrags erstellt wird.

Der Qualitätsmanagementplan muss folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung und Dokumentation der zur Erfüllung der vertraglichen Anforderungen notwendigen "vertragsspezifischen" Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem (soweit anwendbar, Verweis auf das „firmenweite“ Qualitätsmanagementsystem);
2. Beschreibung und Dokumentation der Produkt-Realisierungsplanung im Hinblick auf die Anforderungen an die Produktqualität, die erforderlichen Ressourcen, erforderliche Lenkungsmaßnahmen (Verifizierungs-, Validierungs-, Überwachungs- und Prüftätigkeiten) sowie Annahmekriterien.

Der Beschaffer und/oder Güteprüfer behält sich das Recht vor, Qualitätsmanagementpläne und Änderungen hierzu zurückzuweisen.

ANMERKUNG:

Die Qualitätsmanagementplanforderungen aus Punkt 1 beziehen sich auf Abschnitt 5.4, die unter Punkt 2. angegebenen Anforderungen hingegen auf Abschnitt 7.1.

Vertragliche Anforderungen im Hinblick auf den Inhalt des Qualitätsmanagementplans sind in AQAP 2105 "NATO requirements for Deliverable Quality Plans" angegeben.

5.4.1 Qualitätsziele

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.4.1 "Quality Objectives" (Qualitätsziele).

5.4.2 Planung des Qualitätsmanagementsystems

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.4.2 "Quality Management system planning" (Planung des Qualitätsmanagementsystems).

5.5 Verantwortung, Befugnis und Kommunikation

5.5.1 Verantwortung und Befugnis

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.1. "Responsibility and authority" (Verantwortung und Befugnis).

5.5.2 Beauftragter der obersten Leitung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.2 "Management representative" (Beauftragter der obersten Leitung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Beauftragter der obersten Leitung muss über die erforderliche organisatorische Befugnis und Freiheit verfügen, Qualitätsprobleme zu lösen. Er ist dem obersten Management zur unmittelbaren Berichterstattung verpflichtet.

Der Beauftragter der obersten Leitung steht im Hinblick auf qualitätsbezogene Angelegenheiten in Verbindung mit dem Güteprüfer und/oder Beschaffer.

5.5.3 Interne Kommunikation

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.5.3, "Internal communication" (Interne Kommunikation).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Informationswege zu dem Güteprüfer und/oder Beschaffer eingerichtet werden.

5.6 Managementbewertung

5.6.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.1, "General" (Allgemeine Anforderungen).

5.6.2 Eingaben für die Bewertung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.2, "Review input" (Eingaben für die Bewertung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Aufzeichnungen von vertragsrelevanten Eingaben für die Bewertung sind dem Güteprüfer und/oder Beschaffer zur Verfügung zu stellen.

5.6.3 Ergebnisse der Bewertung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 5.6.3, „Review output“ (Ergebnisse der Bewertung).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Aufzeichnungen von vertragsrelevanten Ergebnissen der Bewertung sind dem Güteprüfer und/oder Beschaffer zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat den Güteprüfer und/oder Beschaffer über Maßnahmen zu informieren, die auf Grund der Bewertungsergebnisse vorgeschlagen wurden und sich auf die Einhaltung von vertraglichen Anforderungen auswirken.

Sofern Maßnahmenpunkte festgelegt wurden, sind mit den Ergebnissen der Bewertung die verantwortliche Person/Funktion sowie die Termine für diese Maßnahmenpunkte anzugeben.

6.0 Management von Ressourcen

6.1 Bereitstellung von Ressourcen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.1, „Provision of resources“ (Bereitstellung von Ressourcen).

6.2 Personelle Ressourcen

6.2.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.2.1, „General“ (Allgemeines).

6.2.2 Kompetenz, Ausbildung und Erkenntnisse

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.2.2, „Competence, awareness and training“ (Kompetenz, Ausbildung und Kenntnisse).

6.3 Infrastruktur

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.3, „Infrastructure“ (Infrastruktur).

6.4 Arbeitsumgebung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 6.4, „Work environment“ (Arbeitsumgebung).

7.0 Produktrealisierung

7.1 Planung der Produktrealisierung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.1, „Planning of product realisation“ (Planung der Produktrealisierung).

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

ISO 9001:2008 7.1 c) „Verifizierung, Validierung, Überwachung“

ANMERKUNG 2: Die Organisation kann die in Abschnitt 7.3 angegebenen An-

forderungen auch auf die Entwicklung von Produkt-Realisierungsprozessen anwenden.

7.2 Kundenbezogene Prozesse

7.2.1 Ermittlung der Anforderungen an das Produkt

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.1, „Determination of requirements related to the product“ (Ermittlung der Anforderungen an das Produkt).

7.2.2 Bewertung der Anforderungen an das Produkt

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.2, „Review of requirements related to the product“ (Bewertung der Anforderungen an das Produkt).

7.2.3 Kommunikation mit den Kunden

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.2.3, „Customer communication“ (Kommunikation mit den Kunden).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass Informationswege zu dem Güteprüfer und/oder Beschaffer eingerichtet werden.

Der Lieferant hat den Güteprüfer und/oder Beschaffer über Änderungen seiner Organisation zu informieren, die sich auf die Produktqualität oder das Qualitätsmanagementsystem auswirken.

7.3 Entwicklung

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

ISO 9001:2008 7.3, „Entwicklung“.

7.4 Beschaffung

7.4.1 Beschaffungsprozess

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.1, „Purchasing process“ (Beschaffungsprozess).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat auf Anforderung dem Güteprüfer und/oder Beschaffer eine Ausfertigung vertragsrelevanter Unterverträge oder Aufträge für vertragsbezogene Produkte zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat weiterhin den Güteprüfer und/oder Beschaffer zu informieren, wenn ein Untervertrag oder Auftrag als risikobehaftet identifiziert wurde. Dies ist gemäß Absatz 5.4 der vorliegenden Druckschrift zu dokumentieren.

7.4.2 Beschaffungsangaben

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.2, „Purchasing information“ (Beschaffungsangaben).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat die einschlägigen vertraglichen Anforderungen an Unterliefe-

ranten weiterzuleiten, wobei er auf die betreffende Anforderung einschließlich relevanter AQAP-Dokumente Bezug nimmt. Der Lieferant hat in alle Beschaffungsdokumente folgendes einzufügen: „Alle Anforderungen im Rahmen des vorliegenden Vertrages können der Güteprüfung unterliegen. Über jede im Rahmen der Güteprüfung durchzuführende Maßnahme erfolgt entsprechende Mitteilung.“ Nur Lieferanten, welche die Beschaffungsdokumente an einen Unterlieferanten weitergeben, erteilen danach entsprechende Anweisungen an diesen Unterlieferanten. Es obliegt dem Lieferanten, sicherzustellen, dass die für die Vertragserfüllung erforderlichen Verfahren und Prozesse vollständig in Einrichtungen des Unterlieferanten umgesetzt werden.

Beim Unterlieferanten im Rahmen der Güteprüfung durchgeführte Maßnahmen entbinden den Lieferanten nicht im Hinblick auf seine vertraglich festgelegte Verantwortung für die Qualitätssicherung.

ANMERKUNG:

Die Durchführung der Güteprüfung sowie die damit verbundenen Zugangsrechte für den Güteprüfer und/oder Beschaffer zu Einrichtungen des Unterlieferanten können nur vom Güteprüfer und/oder Beschaffer beantragt werden.

7.4.3 Verifizierung von beschafften Produkten

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.4.3, „Verification of purchased product“ (Verifizierung von beschafften Produkten).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Lieferanten haben den Güteprüfer und/oder Beschaffer davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Produkt eines Unterlieferanten zurückgewiesen oder instandgesetzt wird, welches als risikobehaftet identifiziert wurde oder aber von einem Unterlieferanten geliefert wurde, dessen Auswahl oder nachfolgende Leistungen als risikobehaftet erkannt wurden.

7.5 Produktion und Dienstleistungserbringung

7.5.1 Lenkung der Produktion und der Dienstleistungserbringung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.1, „Control of production and service provision“ (Lenkung der Produktion und der Dienstleistungserbringung).

7.5.2 Validierung der Prozesse zur Produktion und zur Dienstleistungserbringung

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche:

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.2, „Validation of processes for production and service provision“ (Validierung der Prozesse zur Produktion und zur Dienstleistungserbringung).

7.5.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.3, „Identification and traceability“ (Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit).

7.5.4 Eigentum des Kunden

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.4, „Customer property“

(Eigentum des Kunden).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Gehen vom Beschaffer zur Verfügung gestellte Produkte verloren, werden beschädigt oder auf andere Weise für den vertraglich vorgesehenen Gebrauch als ungeeignet erachtet, so hat der Lieferant den Beschaffer und den Güteprüfer unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

7.5.5 Produkterhaltung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.5.5, „Preservation of product“ (Produkterhaltung).

7.6 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 7.6, „Control of monitoring and measuring devices“. (Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln).

NATO-spezifische Anforderung:

Streiche ANMERKUNG

Setze:

Das für den vorliegenden Vertrag geltende Mess- und Kalibriersystem muss den Bestimmungen gemäß ISO 10012 entsprechen. *)

Stellt sich heraus, dass ein Messgerät nicht neu kalibriert werden kann oder kein gültiger Kalibrierzustand des Geräts gegeben ist, und wirkt sich dies auf Produkte aus, so ist der Güteprüfer und/oder Beschaffer zu benachrichtigen und über die Einzelheiten zu den betroffenen Produkten, einschließlich der bereits ausgelieferten Produkte zu informieren.

*) Erläuterung in der deutschen Fassung : ISO 10012-1 ungültig und ersetzt durch ISO 10012:2003

7.7 Konfigurationsmanagement

Es stehen keine ISO-Anforderungen zur Verfügung.

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

7.7.1 Anforderungen an das Konfigurationsmanagement (CM)

Der Lieferant hat als Mindestanforderung die folgenden Konfigurationsmanagementverfahren zu beschreiben und zu dokumentieren:

- Konfigurationsidentifizierung
- Konfigurationslenkung

8.0 Messung, Analyse und Verbesserung

8.1 Allgemeines

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.1, „General“ (Allgemeines).

8.2 Überwachung und Messung

8.2.1 Kundenzufriedenheit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.1, „Customer satisfaction“ (Kundenzufriedenheit).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Alle von dem Güteprüfer gemeldeten vertragsrelevanten Beschwerden oder Mängel sind als Kundenbeschwerden zu belegen.

8.2.2 Internes Audit

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.2, „Internal audit“ (Internes Audit).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle vertraglichen Anforderungen einschließlich NATO-Zusatzbestimmungen in internen Audits berücksichtigt werden. Soweit nicht anders zwischen dem Güteprüfer und/oder Beschaffer und dem Lieferant vereinbart, hat der Lieferant den Güteprüfer und/oder Beschaffer über Mängel zu unterrichten, die während des internen Audits festgestellt wurden.

8.2.3 Überwachung und Messung von Prozessen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.3, „Monitoring and measurement of processes“ (Überwachung und Messung von Prozessen).

8.2.4 Überwachung und Messung des Produkts

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.2.4, „Monitoring and measurement of product“ (Überwachung und Messung des Produkts).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Soweit nicht anders angewiesen, hat der Lieferant dem Güteprüfer und/oder Beschaffer bei der Produktfreigabe eine Konformitätsbescheinigung vorzulegen. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen für Produkte, die von ihm an den Beschaffer geliefert wurden.

8.3 Lenkung fehlerhafter Produkte

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.3, „Control of non-conforming product“ (Lenkung fehlerhafter Produkte).

NATO-spezifische Anforderung:

Setze:

Der Lieferant hat dokumentierte Verfahren zu erstellen und umzusetzen, anhand derer alle fehlerhaften Produkte erkannt, kontrolliert und ausgesondert werden können.

Dokumentierte Verfahren für den Verbleib fehlerhafter Produkte können vom Güteprüfer und/oder Beschaffer abgelehnt werden, wenn sie nachweislich nicht die notwendige Überwachung vorsehen .

Soweit nicht anders mit dem Güteprüfer und/oder Beschaffer vereinbart, hat der Lieferant den Güteprüfer und/oder Beschaffer über Fehler und notwendige Abhilfemaßnahmen zu unterrichten.

Alle Nachbesserungen, Instandsetzungen und Verwendungen im unveränderten Zustand müssen für den Güteprüfer und/oder Beschaffer annehmbar sein. Stellt der Lieferant fest, dass ein vom Beschaffer beigestelltes Produkt nicht für den vorgesehenen Gebrauch geeignet ist, so hat er dies unverzüglich dem Beschaffer zu melden und entsprechende Abhilfemaßnahmen mit ihm abzusprechen.

Darüber hinaus hat der Lieferant den Güteprüfer zu benachrichtigen.

Der Lieferant hat den Güteprüfer und/oder Beschaffer über ein von einem Unterlieferanten erhaltenes fehlerhaftes Produkt in Kenntnis zu setzen, welches der Güteprüfung unterzogen wurde.

8.4 Datenanalyse

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.4, „Analysis of data“ (Datenanalyse).

8.5 Verbesserung

8.5.1 Ständige Verbesserung

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.1, „Continual improvement“ (Ständige Verbesserung).

ANMERKUNG:

Der Anwendungsbereich des vorliegenden Absatzes ist auf den vertraglichen Rahmen beschränkt.

8.5.2 Korrekturmaßnahmen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.2 „Corrective action“ (Korrekturmaßnahmen).

8.5.3 Vorbeugungsmaßnahmen

Es gelten die Anforderungen gemäß ISO 9001:2008 8.5.3 „Preventive action“ (Vorbeugungsmaßnahmen).

9.0 NATO-Zusatzforderungen

9.1 Zutrittsrechte zu Einrichtungen des Lieferanten und von Unterlieferanten sowie Unterstützung der Güteprüfung

- 9.1.1 Lieferant und/oder Unterlieferanten haben dem Güteprüfer und/oder Beschaffer:
- Zutrittsrecht zu Einrichtungen zu gewähren, in denen Teile der vertraglich vereinbarten Arbeiten durchgeführt werden;
 - Informationen über die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen bereitzustellen;
 - uneingeschränkt die Möglichkeit zu bieten, die Einhaltung der in der vorliegenden Druckschrift enthaltenen Anforderungen durch den Lieferanten zu überprüfen;
 - uneingeschränkt die Möglichkeit zu bieten, die Einhaltung der vertraglichen Anforderungen im Hinblick auf das Produkt zu verifizieren;
 - die Bewertung, Verifizierung, Validierung, Prüfung, Überwachung oder Freigabe des Produktes zwecks Durchführung der Güteprüfung gemäß den vertraglichen Anforderungen zu unterstützen;
 - entsprechende Räumlichkeiten und Einrichtungen bereitzustellen;
 - erforderliches Gerät bereitzustellen, das für die angemessene Durchführung der Güteprüfung zur Verfügung steht;
 - auf Anforderung Personal des Lieferanten und/oder Unterlieferanten für die Bedienung dieses Geräts bereitzustellen;
 - Zugang zu Informations- und Kommunikationseinrichtungen zu gewähren;
 - die erforderlichen Lieferantendokumente zur Verfügung zu stellen, die die Übereinstimmung des Produkts mit den Anforderungen bestätigen;
 - Ausfertigungen der erforderlichen Dokumente, einschließlich der auf elektronischen Medien vorliegenden Dokumente, zur Verfügung zu stellen.

9.2 Produkte für die Freigabe an den Beschaffer

- 9.2.1 Der Lieferant hat sicherzustellen, dass nur annehmbare, für die Auslieferung vorgesehene Produkte freigegeben werden. Der Güteprüfer und/oder Beschaffer behält/behalten sich das Recht vor, fehlerhafte Produkte zurückzuweisen.